

3819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Die Volkszählung 1981 wurde auf Grund des derzeit geltenden Vokszählungsgesetzes 1980 durchgeführt. Am 30. Jänner 1982 verlautbarte das Österreichische Statistische Zentralamt die von ihm auf Grund der Volkszählung vom 12. Mai 1981 festgestellten Bürgerzahlen im "Amtsblatt der Wiener Zeitung". Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung wurde weiters die Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1982 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates kundgemacht. Diese beiden Kundmachungen wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982 aufgehoben.

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll den vom Verfassungsgerichtshof dargelegten Rechtsansichten Rechnung getragen werden.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß hat folgende Schwerpunkte zum Inhalt:

1. Definition des ordentlichen Wohnsitzes
2. Ausbau des Mitwirkungsrechtes der Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Personen mit mehreren Wohnsitzen ("Anhörung- und Reklamationsverfahren")
3. Schaffung der Möglichkeit von Probezählungen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der nächsten Volkszählung auch in der Praxis sicherzustellen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Dr. Leopold S i m p e r l
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender